

Rückforderung von Bearbeitungsgebühren aus Kreditverträgen

Unter großem Medienecho hat der BGH in zwei Entscheidungen vom 13. Mai 2014 die Praxis der Banken, laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte für die Vergabe von Darlehen zu verlangen, für unwirksam erklärt. Hieraus folgt, dass die gezahlten Bearbeitungsgebühren von den Darlehensnehmern zurückgefordert werden können.

Fraglich war allerdings lange, wie weit zurück diese Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden konnten. Hierzu hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 28. Oktober 2014 eine durchaus wegweisende Entscheidung gefällt. Entgegen den Erwartungen hat er sich der Rechtsprechung des Landgerichts Stuttgart angeschlossen und geurteilt, dass die kenntnisabhängige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB in solchen Fällen erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen begann. Zuvor war einzelnen Darlehensnehmern die Erhebung einer Rückforderungsklage nicht zumutbar.

Im Klartext:

Die Rückforderungsansprüche für Bearbeitungsentgelte, die zwischen 2004 und 2011 gezahlt worden waren, sind bislang noch nicht verjährt, sondern verjähren erst mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Vor 2004 gezahlte Bearbeitungsentgelte können nicht mehr zurückgefordert werden. Rückforderungsansprüche bezüglich in 2012 und später gezahlter Bearbeitungsentgelte verjähren erst mit Abschluss des Jahres 2015.

Verbraucher müssen nun also kurzfristig prüfen, in welchen Zeitraum die von Ihnen gezahlten Bearbeitungsentgelte fallen und ggfs. kurzfristig verjährungshemmende Maßnahmen einleiten.

Diesbezüglich und auch bei Fragen zur weiteren Vorgehensweise und anfallender Kosten sind wir selbstverständlich gerne behilflich:

E-Mail: kanzlei@pohl-sitzler.de, Telefon 0761 / 38 78 20

Ihre Ansprechpartner sind Herr Rechtsanwalt Knäpper
oder Herr Rechtsanwalt Eggensberger.

PETER POHL-SITZLER SR.
PETER POHL-SITZLER JR.
JÉRÔME KNÄPPER
PHILIPP EGGENSBERGER



KARTÄUSERSTRASSE 23
79102 FREIBURG
TELEFON +49 761 38 78 20
TELEFAX +49 761 34 09 8
kanzlei@pohl-sitzler.de
www.pohl-sitzler.de